

Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

vom 13. November 2013

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 58 der Kirchenverfassung,
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

I. Sessionen der Synode

A. Konstituierung

§ 1 *Vorbereitung der konstituierenden Session*

¹ Die Synode versammelt sich spätestens Ende Juni nach der Neuwahl auf Einladung des Synodalrates zur konstituierenden Session und behandelt die Wahlen im Sinne von § 57 KV.

² Die konstituierende Session wird wie folgt vorbereitet:

- a. Die Fraktionen treffen sich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Sie bestimmen innert der von der Synodalverwalterin oder vom Synodalverwalter angesetzten Frist ihre Vertretungen in die Wahlprüfungs- und in die vorberatende Kommission. Soweit die Fraktionen ihre Vertretungen nicht selber bestellen, werden diese aus ihren Reihen durch das Büro der abtretenden Synode bestimmt.
- b. Die Wahlprüfungskommission besteht aus 11 Mitgliedern und die vorberatende Kommission aus 15 Mitgliedern. Die beiden Kommissionen nehmen ihre Tätigkeit mit der Bestellung durch die Fraktionsvertretungen auf. Sie konstituieren sich selbst.
- c. Die Wahlprüfungskommission behandelt die Synodalwahlen und allfällige gegen diese eingereichten Beschwerden und Einsprachen. Sie erstattet der Synode Bericht und Antrag. Die vorberatende Kommission behandelt alle übrigen Geschäfte der konstituierenden Session. Sie legt die Anzahl der Kommissionsmitglieder fest und arbeitet Wahlvorschläge für die von der Synode vorzunehmenden Wahlen aus.
- d. Wahlprüfungs- und vorberatende Kommission stellen ihre Tätigkeit mit dem Ende der konstituierenden Session der Synode ein. Sie werden nach jeder Neuwahl der Synode neu bestellt.

§ 2 *Genehmigung der Synodalwahlen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates eröffnet die Session und bestimmt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Sie oder er eröffnet hierauf die eingegangenen Wahleinsprüche. Sodann erhält die Präsidentin oder der Präsident der Wahlprüfungskommission das Wort und eröffnet den Bericht und Antrag der Kommission.

² Die Synode kann trotz begründeter Einsprachen die Wahl des betreffenden Synodalkreises genehmigen, wenn feststeht, dass sich am Resultat der Wahl trotz Gutheissung einer Einsprache nichts ändert. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass bei korrekt durchgeführter Wahl eine oder mehrere andere Personen gewählt worden wären, so ist die Wahl im betreffenden Synodalkreis aufzuheben und zu wiederholen.

³ Soweit keine Einsprachen vorliegen und aus der Mitte der Synode keine abweichenden Anträge gestellt werden, erklärt die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates die betreffenden Wahlen als genehmigt.

§ 3 *Bestellung des Büros*

¹ Ergibt die Überprüfung der Synodalwahlen, dass die Wahl von mindestens 51 Mitgliedern der Synode genehmigt werden kann, wird die Konstituierung durch Bestellung des Büros fortgesetzt.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet die Wahl des Büros und nimmt die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten in Pflicht, stellt anschliessend fest, dass die Amtsdauer der abtretenden Synode abgelaufen ist und erklärt die neue Synode als verhandlungsfähig.

³ Nach Übernahme des Vorsitzes nimmt die neue Präsidentin oder der neue Präsident die Mitglieder der Synode, deren Wahl genehmigt worden ist, in Pflicht.

§ 4 *Eid und Gelübde*

¹ Vor der Vereidigung oder vor Ablegung des Gelübdes dürfen die Mitglieder der Synode nur die in §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse der konstituierenden Session fassen. Sie dürfen an keinen weiteren Beratungen teilnehmen.

² Die Inpflichtnahme erfolgt in der Form des Eides oder des mündlichen oder schriftlichen Gelübdes. Die Eides- oder Gelübdeformel lautet wie folgt:

«Ich schwöre (gelobe), die Kirchenverfassung und alle für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften treu einzuhalten, die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Gläubigen zu achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dieses alles schwöre (gelobe) ich, so wahr mir Gott helfe.»

B. Sessionen und ausserordentliche Sitzungen

§ 5 *Sessionen*

¹ Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ihrer ordentlichen Session zusammen.

² Dauert sie länger als einen halben Tag, so beträgt die Mittagspause mindestens 2 Stunden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident hat ausserordentliche Sessionen einzuberufen, wenn sie oder er dies für nötig erachtet und ausserdem innert Monatsfrist, wenn dies vom Büro, von der Geschäftsprüfungskommission, von der Synode, von mindestens 20 Mitgliedern der Synode oder vom Synodalrat verlangt wird.

⁴ Zu Beginn oder im Verlaufe der Sessionen findet in der Regel ein Gottesdienst in der Jesuitenkirche oder an einem anderen dafür geeigneten Ort statt, wozu alle Mitglieder der Synode und des Synodalrates eingeladen sind. Findet kein Gottesdienst statt, wird die Session mit einem Gebet eröffnet.

§ 6 *Einladung und Versammlungsort*

¹ Die Einladung zu den Sessionen ist spätestens 14 Tage zum Voraus im offiziellen Publikationsorgan bekanntzugeben. Überdies erhalten die Mitglieder der Synode spätestens 10 Tage vor der Session eine persönliche Einladung mit der vollständigen Traktandenliste.

² Spätestens mit der Einladung sind den Mitgliedern der Synode auch die Unterlagen für die Session zuzustellen. Voranschlag und Jahresrechnung sind spätestens 3 Wochen vor der Session zuzustellen.

³ Die Sessionen finden in der Regel im Kantonsratssaal statt. Die Synode oder das Büro können auch andere Tagungsorte bestimmen.

§ 7 *Ankündigung der Geschäfte*

Die Synode darf keine Geschäfte behandeln, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausgenommen sind parlamentarische Vorstösse, deren Dringlichkeit beschlossen wird.

§ 8 *Teilnahme, Folge unentschuldigter Abwesenheit*

¹ Die Mitglieder der Synode und des Synodalrates sind verpflichtet, an den Sessionen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Synode unter Angabe des Grundes, in der Regel schriftlich, zu entschuldigen.

² Wer ohne oder mit nicht genehmigter Entschuldigung zwei aufeinanderfolgenden Sessionen der Synode ferngeblieben ist, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur pflichtgemässen Sessionsteilnahme ermahnt.

³ Bleibt die Mahnung erfolglos, so wird angenommen, dass das betreffende Mitglied der Synode auf sein Mandat verzichtet.

⁴ In diesem Falle verfügt die Synode durch Beschluss die Neubesetzung des Mandates.

§ 9 *Präsenzliste*

Zu Beginn der Vormittags- und Nachmittagssitzungen der Synode haben sich die Mitglieder der Synode in eine Präsenzliste einzutragen, die gleichzeitig als Grundlage für die Ausrichtung der Sitzungsgelder dient.

§ 10 *Verhandlungssprache*

Anträge und Protokollerklärungen müssen in deutscher Schriftsprache abgegeben werden. Im Übrigen gelten deutsche Schriftsprache und schweizerdeutsche Mundart als Verhandlungssprache.

§ 11 *Öffentliche und geheime Sessionen*

¹ Die Sessionen der Synode sind in der Regel öffentlich. Die auf der Tribüne Anwesenden haben sich ruhig zu verhalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann Besucherinnen und Besucher, die trotz Mahnung den Lauf der Verhandlungen stören, von der Tribüne wegweisen und nötigenfalls die Tribüne räumen lassen.

² Die Synode kann ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit geheime Session beschliessen. In diesem Fall haben alle Besucherinnen und Besucher, Medienvertreterinnen und Medienvertreter den Saal zu verlassen.

§ 12 *Berichterstattung, Bild- und Tonaufnahmen*

¹ Die Redaktionen der Medien im Kanton Luzern werden zu den Sessionen eingeladen.

² Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit der Zustimmung des Büros gestattet. Ein anders lautender Beschluss der Synode bleibt vorbehalten.

§ 13 *Unterlagen für die Medien*

Die eingeladenen Redaktionen erhalten dieselben Unterlagen wie die Mitglieder der Synode. Ausgenommen sind Unterlagen für geheime Sessionen.

§ 14 *Protokoll*

¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters das Protokoll. Es hat zu enthalten:

1. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
3. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalrates in kurzer Zusammenfassung;

4. die behandelten Traktanden;
5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
6. die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich und unterzeichnet auszuhändigen und im vollen Wortlaut aufzunehmen);
7. den genauen Wortlaut aller Beschlüsse.

² Der Protokollentwurf ist dem Büro zu unterbreiten und nach Genehmigung des Büros durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer, die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter zu unterzeichnen. Hernach ist das Protokoll den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zuzustellen.

³ Beanstandungen sind innert 14 Tagen seit Zustellung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und haben formulierte Abänderungsvorschläge zu enthalten. Das Büro unterbreitet die Beanstandungen mit seinen Anträgen der Synode zur Beschlussfassung. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

⁴ Die von der Synode beschlossenen Änderungen des Protokolls werden allen Mitgliedern der Synode schriftlich mitgeteilt. Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche in Luzern und der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro kann die Zustellung bereinigter Protokolle an weitere interessierte Stellen beschliessen.

II. Parlamentarische Geschäftsformen

A. Eigener Zuständigkeitsbereich

§ 15 *Synodalgesetze*

¹ Allgemein geltende Vorschriften im Sinne von § 16 KV werden in der Form eines Synodalgesetzes erlassen.

² Synodalgesetze bedürfen der zweimaligen Beratung und unterliegen nach §§ 47 und 49 KV dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

§ 16 *Synodalverordnungen*

Synodalverordnungen sind allgemein geltende Rechtssätze, die, gestützt auf die Kirchenverfassung oder auf ein Synodalgesetz, im Sinne von § 18 Abs. 3 KV durch die Synode erlassen werden. Sie unterliegen einer einmaligen Beratung, wenn die Synode nichts anderes bestimmt.

§ 17 *Synodalbeschlüsse*

Alle übrigen Erlasse der Synode sind Beschlüsse und unterliegen einer einmaligen Beratung.

§ 18 *Erklärungen*

Die Synode kann Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Landeskirche, die Öffentlichkeit, die kirchlichen und weltlichen Behörden oder an bestimmte Gruppen richten.

§ 19 *Parlamentarische Vorstösse*

Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, folgende parlamentarische Vorstösse einzureichen:

- a. Motionen,
- b. Postulate,
- c. Anfragen,
- d. Bemerkungen.

§ 20 *Einreichung parlamentarischer Vorstösse*

¹ Alle parlamentarischen Vorstösse sind der Synodalverwaltung schriftlich zuhanden der Synode einzureichen. Motionen und Postulate müssen mit einer separaten Begründung versehen sein.

² Die Synodalverwaltung übermittelt den Mitgliedern der Synode den Text der Vorstösse in schriftlicher Form.

³ Werden parlamentarische Vorstösse kurz vor einer Session bekannt, so orientiert die Synodalverwaltung das Büro und die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten über den Text derselben, sofern es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Synode mit dem Text zu bedienen.

§ 21 *Dringliche parlamentarische Vorstösse*

¹ Die Synode kann auf Antrag der Unterzeichneten Motionen, Postulate und Anfragen in der gleichen Session behandeln, in der sie eröffnet werden, wenn deren dringliche Behandlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen wird.

² Der Synodalrat berät den parlamentarischen Vorstoss umgehend und nimmt in der gleichen Session mündlich dazu Stellung. Die Stellungnahme wird im Sessionsprotokoll festgehalten.

§ 22 *Motionen*

¹ Die Motion enthält den Auftrag an den Synodalrat, der Synode die Beratungsunterlagen zu unterbreiten, um ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen, einen Beschluss zu fassen, bereits bestehende Erlasse abzuändern oder aufzuheben.

² Ein als Motion eingereichter parlamentarischer Vorstoss, der keinen konkreten Auftrag zur Vorbereitung einer Botschaft oder eines Planungsberichts an die Synode enthält, wird als Postulat behandelt. Das Büro der Synode weist die Unterzeichner vor der Traktandierung darauf hin.

§ 23 *Postulate*

Das Postulat enthält den Auftrag an den Synodalrat, einen Gegenstand der landeskirchlichen Tätigkeit oder ein bestimmtes Vorgehen zu prüfen.

§ 24 *Behandlung von Motionen und Postulaten*

¹ Motionen und Postulate sind innert Jahresfrist ab der Eröffnung als Neueingang zu behandeln.

² Der Synodalrat gibt auf der Traktandenliste seine Anträge zu Motionen und Postulaten bekannt. Die Begründung der Anträge wird den Mitgliedern der Synode in der Regel mit der Einladung zur Session schriftlich zugestellt.

³ Bei der Behandlung von Motionen und Postulaten erhält zuerst die oder der Erstunterzeichnete das Wort zur Begründung, worauf die Vertretung des Synodalrates dessen Stellungnahme bekanntgibt. Wenn der Synodalrat sich zur Entgegennahme bereit erklärt und kein Mitglied der Synode Ablehnung beantragt, ist die Motion oder das Postulat erheblich erklärt. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Synode sie beschliesst.

⁴ Beantragt der Synodalrat die Ablehnung, so stimmt die Synode nach erfolgter Diskussion darüber ab, ob die Motion oder das Postulat erheblich zu erklären ist.

⁵ Die Motionärin oder der Motionär kann die Motion bis zum Abschluss ihrer Behandlung ganz oder teilweise zurückziehen oder sie in ein Postulat umwandeln.

⁶ Die Synode kann Motionen und Postulate ganz oder teilweise erheblich erklären. Sie kann ferner Motionen in Postulate umwandeln.

§ 25 *Wirkung erheblich erklärter Motionen und Postulate*

¹ Die als erheblich erklärte Motion verpflichtet den Synodalrat, der Synode die verlangte Beratungsunterlage innert angemessener Frist vorzulegen. Wird diese Vorlage von der Synode abgelehnt, so gilt die Motion als erledigt.

² Das als erheblich erklärte Postulat verpflichtet den Synodalrat zur Prüfung und Berichterstattung.

§ 26 *Berichterstattung*

Im periodischen Rechenschaftsbericht des Synodalrates sind die als erheblich erklärten und noch nicht erledigten Motionen und Postulate anzuführen.

§ 27 *Erledigterklärung*

Die als erheblich erklärten Motionen und Postulate, die erfüllt oder nicht mehr weiter zu bearbeiten sind, erklärt die Synode bei der Behandlung des periodischen Rechenschaftsberichtes als erledigt.

§ 28 *Anfragen*

Mit der Anfrage wird vom Synodalrat Auskunft über eine landeskirchliche Angelegenheit verlangt.

§ 29 *Behandlung der Anfragen*

¹ Anfragen beantwortet der Synodalrat in der Regel schriftlich. Mündliche Beantwortung durch die zuständige Ressortleiterin oder den zuständigen Ressortleiter im Synodalrat ist zulässig.

² Die Synode nimmt die Antwort des Synodalrates auf eine Anfrage zur Kenntnis. Anschliessend an die Beantwortung kann die Fragestellerin oder der Fragesteller kurz erklären, ob sie oder er mit der Antwort des Synodalrates zufrieden ist.

³ Eine Diskussion ist möglich, wenn sie von der Synode beschlossen wird.

§ 30 *Bemerkungen*

¹ Bemerkungen sind kurze, vor der Session schriftlich einzureichende Feststellungen und Anregungen zu Planungs- und Rechenschaftsberichten des Synodalrates, zum Vorschlag und zur Jahresrechnung oder zu Teilen davon.

² Zu Bemerkungen nimmt der Synodalrat in der Session mündlich Stellung. Sie werden in der gleichen Session beschlossen, in der das betreffende Sachgeschäft traktandiert ist, auf das sich die Bemerkung bezieht.

³ Bleiben die Bemerkungen unwidersprochen oder werden sie von der Synode durch Abstimmung überwiesen, sind sie zusammen mit dem Beschluss der Synode zu protokollieren.

⁴ Der Synodalrat informiert die Synode mit dem nächsten Jahresbericht über die Behandlung der von ihr überwiesenen Bemerkungen.

§ 31 *Fragestunde*

In der Regel einmal im Jahr findet eine Fragestunde statt, in welcher die Mitglieder der Synode Fragen an den Synodalrat stellen können. Die von den Mitgliedern des Synodalrates, der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter erteilten Antworten sind als persönliche Meinungsäusserung zu betrachten. Sie verpflichten den Synodalrat als Kollegialbehörde nicht.

§ 32 *Petitionen*

Die bei der Synode eingereichten Petitionen können ganz oder teilweise in eine Motion oder in ein Postulat umgewandelt werden. Sie sind im Rahmen von § 15 KV zu beantworten.

B. Konsultativer Bereich

§ 33 *Konsultative Tätigkeit*

¹ Soweit die Landeskirche nicht zuständig ist, selbständig Beschlüsse zu fassen, insbesondere im innerkirchlichen Bereich gemäss § 5 Abs. 2 KV oder im Zuständigkeitsbereich des Staates, entfallen die Geschäftsformen des Gesetzes, der Verordnung und des Beschlusses. An deren Stelle tritt die Empfehlung.

² Die übrigen Geschäftsformen (Erklärung, Motion, Postulat, Anfrage, Bemerkung und Petition) sind sinngemäss anwendbar.

§ 34 *Empfehlungen*

¹ Der Wortlaut einer Empfehlung ist den Mitgliedern der Synode wie ein Beschlussesentwurf in schriftlicher Form zuzustellen und unterliegt in der Regel einer einmaligen Beratung. Die Synode kann eine zweimalige Beratung beschliessen.

² Im Text der Empfehlung ist genau festzuhalten, an wen sie sich richtet.

§ 35 *Beantwortung der Empfehlungen*

Die Synodalverwaltung leitet die Empfehlung an die zuständige Stelle weiter und erteilt den Mitgliedern der Synode schriftlich Bericht über die erhaltene Antwort. Eine Diskussion über die Antwort findet nur auf Beschluss der Synode statt.

III. Beratungen, Abstimmungen, Wahlen

A. Allgemeine Bestimmungen über den Gang der Beratungen

§ 36 *Überweisung an Kommissionen*

¹ Die Geschäftsleitung der Synode (§ 66) überweist die Berichte und Anträge des Synodalarates unverzüglich der zuständigen Kommission.

² Hält die Geschäftsleitung der Synode die Einsetzung einer Sonderkommission für zweckmässig, so kann sie in dringlichen Fällen die Sonderkommission einsetzen, deren Mitglieder und Präsidium wählen und ihr das Geschäft zur Vorbereitung auf die nächste Session übertragen.

³ Ist die Behandlung des Geschäftes für eine spätere Session vorgesehen, wird die Sonderkommission, falls die Synode sie für zweckmässig hält, durch die Synode auf Antrag der Geschäftsleitung gewählt.

§ 37 *Tagesordnung*

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Session. Nach der Verabschiedung des Protokolls werden die neu eingegangenen Geschäfte eröffnet. Die Synode kann Änderungen in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge der Traktanden beschliessen.

§ 38 *Unterscheidung des Zuständigkeitsbereiches*

Erweist es sich als zweckmässig, aus einem Geschäft denjenigen Teil besonders zu behandeln, der nicht in die Zuständigkeit der Landeskirche fällt, wird das Geschäft entsprechend dem Zuständigkeitsbereich aufgeteilt. Ist die Frage der Zuständigkeit umstritten, so ist die Meinungsäusserung der andern allenfalls zuständigen Instanzen (zum Beispiel Bischof, Regierung) einzuholen.

§ 39 *Ausstand*

¹ Bei Sachgeschäften, welche bestimmte natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts betreffen, gelten für die Mitglieder der Synode sinngemäss die Ausstandsgründe von § 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

² Die gemäss § 14 Abs. 1 lit. b VRG ausstandspflichtigen Angehörigen eines Mitgliedes des Synodalrates befinden sich ausserdem im Ausstand bei:

- a. der Wahl des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,
- b. der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Synodalrates,
- c. der Behandlung der Rechnung und der Abrechnung über Sonderkredite,
- d. der Behandlung von Untersuchungen gegen Mitglieder des Synodalrates.

³ Bei Geschäften, die die ganze Landeskirche, Teile der Landeskirche, Kirchgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrzahl von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Beschlüssen, besteht keine Ausstandspflicht.

§ 40 *Worterteilung*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Folge: Kommissionsberichtersteratterin oder Kommissionsberichterstatter, übrige Kommissionsmitglieder, Sprecherin oder Sprecher des Synodalrates, übrige Mitglieder der Synode und des Synodalrates in der Reihenfolge der Wortbegehren.

² Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich vom Gegenstand der Erörterung entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen.

³ Wer ein zweites oder drittes Mal zum gleichen Geschäft zu sprechen wünscht, muss warten, bis alle andern Wortbegehren erfüllt sind; ausgenommen sind die Kommissionsberichtersteratterin oder der Kommissionsberichterstatter und die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates. Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

§ 41 *Antragspflicht*

¹ Wer sich an der Diskussion beteiligt, hat am Anfang oder Schluss der Ausführungen einen klaren Antrag zu stellen, ausgenommen bei kurzen Berichtigungen, Anfragen oder Antworten zur Sache. Fehlt ein Antrag, so fragt die Präsidentin oder der Präsident nach dem Zweck der Ausführungen.

² Alle erstmals gestellten Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Verlangen schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 42 *Anstandspflicht, Ruhe und Ordnung*

¹ Die Mitglieder der Synode haben den gebotenen Anstand zu wahren. Wenn nötig, mahnt die Präsidentin oder der Präsident sie an diese Pflicht.

² Bei wiederholter Verletzung der Anstandspflicht erteilt die Präsidentin oder der Präsident Fehlbaren einen Verweis und entzieht ihnen nötigenfalls das Wort. Erhebt die oder der Gemassregelte Einsprache, so entscheidet die Synode. Die Synode kann Mitglieder, die sich ihrem Entscheid nicht fügen oder sonst wiederholt die Session stören, von der Session ausschliessen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Polizei anfordern.

§ 43 *Diskussionschluss*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Diskussion als geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn die Synode Schluss der Diskussion beschliesst.

² Wenn Schluss der Diskussion beschlossen ist, dürfen nur noch die Kommissionsberichtersteratterinnen oder Kommissionsberichterstatter, die Sprecherinnen oder Sprecher des Synodalrates sowie jene sprechen, die bereits zuvor das Wort verlangt haben. Alle sind gehalten, sich besonders kurz zu fassen.

³ Mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden kann die Synode beschliessen, dass überhaupt niemand mehr zur Sache sprechen darf.

B. Abstimmungen

§ 44 *Beschlussfähigkeit*

¹ Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, durch die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler feststellen zu lassen, ob noch mindestens die Hälfte der Mitglieder im Saal anwesend ist.

² Auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Synode wird der Namensaufruf durchgeführt. Wer beim Namensaufruf fehlt und sich weder entschuldigt hat noch innert einer Viertelstunde wieder im Saal erscheint, verliert den Anspruch auf das Sitzungsgeld.

§ 45 *Stillschweigende Beschlüsse*

Steht dem in Beratung liegenden Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident den Antrag als genehmigt.

§ 46 *Rückweisung von Sachgeschäften sowie Erledigung von Sachgeschäften und Anträgen*

¹ Die Synode kann Sachgeschäfte, die von einer Kommission vorberaten wurden, zur Änderung oder zur Prüfung an die Kommission oder an den Synodalrat zurückweisen.

² Die Synode erledigt ihre Sachgeschäfte durch Nichteintreten, Annahme oder Ablehnung.

³ Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist unter Vorbehalt stillschweigender Beschlüsse abzustimmen.

§ 47 *Abstimmungsweise*

¹ Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode geheime Abstimmung verlangt. Ebenfalls ein Drittel kann die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

² Die Stimmgabe erfolgt in der Regel durch Erheben von den Sitzen. Das Büro der Synode kann vor der Session für bestimmte Geschäfte oder für die ganze Session den Einsatz einer elektronischen Abstimmungsanlage beschliessen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt zu Beginn der Session die Abstimmungsweise bekannt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident hat die Abstimmungsfrage zu formulieren und nötigenfalls bei Unklarheiten zu wiederholen oder zu präzisieren. Sie oder er stimmt nicht, ausgenommen bei geheimen Abstimmungen. Nach vorausgegangener zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Anwesenheit des Büros gezogen.

⁴ Für geheime Abstimmungen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für geheime Wahlen.

§ 48 *Ordnungsanträge*

Anträge, die das Verfahren der Beratung betreffen (zum Beispiel Schluss der Diskussion, Verschiebung der Beratung, Trennung des Beratungsgegenstandes usw.) werden als Ordnungsanträge vor jedem andern Antrag erörtert und zur Abstimmung gebracht. Mit der Begründung solcher Anträge dürfen keine Ausführungen über die Sache selber verknüpft werden.

§ 49 *Einzelberatung*

¹ Ist Eintreten beschlossen, werden die Teile der Vorlage (Paragrafen, Abschnitte, Seiten oder andere geeignete Beratungseinheiten) einzeln durchberaten.

² Bei der Einzelberatung kann die Vorlage geändert oder ergänzt werden.

³ Im Rahmen der Einzelberatung beschlossene Änderungen oder Ergänzungen gelten nur unter Vorbehalt von Rückkommen und der Schlussabstimmung.

⁴ Die Kommissionen können verlangen, dass ihnen Sachanträge überwiesen werden.

§ 50 *Abstimmung über mehrere Anträge*

¹ Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, gibt die Präsidentin oder der Präsident vor dem Abstimmen unter Vorbehalt von Ordnungsanträgen bekannt, wie darüber abzustimmen ist.

² Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anderslautende Anträge gestellt, lässt die Präsidentin oder der Präsident sofort darüber abstimmen.

³ Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art vor, so wird über alle Anträge in zweckmässiger Reihenfolge paarweise abgestimmt, wobei der jeweils obsiegende Antrag mit dem nächstfolgenden wieder zur Abstimmung gebracht wird.

⁴ Wenn sich bei einer Abstimmung ein Kommissionsantrag und der Antrag des Synodalarates gegenüberstehen, wird zuerst über den Kommissionsantrag abgestimmt.

⁵ Wenn sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Synodalarates und der Antrag eines Mitgliedes der Synode gegenüberstehen, wird zuerst über den Antrag des Synodalarates abgestimmt.

§ 51 *Stimmenauszählung*

Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs können unterbleiben, wenn sich ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode die Abzählung verlangt wird.

§ 52 *Rückkommen*

Rückkommensanträge können am Schlusse der Einzelberatung einer Vorlage gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ohne materielle Begründung mitzuteilen, welcher abweichende Antrag gestellt werden soll. Dem Rückkommen kann opponiert werden. In jedem Falle ist das Rückkommen durch die Synode zuerst zu beschliessen, bevor nochmals zur Sache gesprochen werden kann.

§ 53 *Schriftliche Anträge*

¹ Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, sowohl den Kommissionen als auch dem Synodalarat oder der Synode schriftliche Abänderungsanträge zu hängigen Geschäften einzureichen. Die angesprochenen Instanzen sind gehalten, diese Anträge zu behandeln. Über das Ergebnis der Behandlung wird der Synode bei der Beratung des Geschäftes Bericht erstattet.

² Wer innerhalb einer Beratung einen schriftlichen Ordnungsantrag einreicht, kann auf eine mündliche Begründung verzichten. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesem Fall den Antrag ohne Diskussion zur Abstimmung bringen.

§ 54 *Schlussabstimmung*

In der Schlussabstimmung wird über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage gesamthaft abgestimmt.

C. Wahlen

§ 55 *Wahlvorgang*

¹ Die Synode wählt das Büro, den Synodalrat und die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter geheim.

² Andere Wahlen können, sofern keine überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Synode gesamthaft und offen erfolgen.

³ Die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler haben bei geheimen Wahlen die Mitglieder der Synode vor der Ausgabe der Stimmzettel zu zählen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an den geheimen Wahlen im Gegensatz zu den offenen Wahlen teil und leitet die Wahlen.

⁵ Bei geheimen Wahlen ist die Verwendung gedruckter oder vervielfältigter Kandidatinnen- und Kandidatenlisten gestattet.

§ 56 *Die Ermittlung des Resultates*

¹ Die Resultate der geheimen Wahlen werden durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und deren Stellvertretungen gemeinsam ermittelt. Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimm- und Wahlzettel diejenige der anwesenden Mitglieder der Synode, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Vorschläge, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, ist die ganze Stimme ungültig.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt für die stimmengleichen Kandidierenden ein zweiter Wahlgang, sofern nicht für alle von ihnen ein Sitz frei bleibt.

⁴ Haben nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, findet für die offenen Sitze ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden können.

⁵ Vom dritten Wahlgang an ist die Aufstellung neuer Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr möglich. Führt der dritte Wahlgang nicht zu einem absoluten Mehr, so fällt die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl ausser Betracht. Die Wahl ist fortzusetzen, bis eine oder einer der verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Nach vorausgegangener zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in Anwesenheit des Büros gezogen.

⁶ Das Wahlresultat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnet.

⁷ Wird gegen das Wahlresultat Einsprache erhoben, wird es vom Büro überprüft, worauf das Resultat nochmals mit dem Bericht des Büros eröffnet wird. Die Synode entscheidet sodann, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

⁸ Bei offenen Wahlen stellen die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bei jeder Wahl das Ergebnis fest. Bei offenkundigen Verhältnissen kann ein Abzählen unterbleiben.

§ 57 *Ergänzende Vorschriften*

Soweit die Geschäftsordnung die Gültigkeit der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht selber ordnet, sind die Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sinngemäss anwendbar.

§ 58 *Zusammensetzung des Büros*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und deren Stellvertretungen bilden zusammen das Büro.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates und die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter gehören dem Büro mit beratender Stimme an. Wer verhindert ist, wird durch seine Stellvertretung ersetzt.

³ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 59 *Wahl der Büromitglieder und Amtsdauer*

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- c. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Die Mitglieder des Büros werden alle zwei Jahre von der Synode in ihre Funktion gewählt und bleiben im Amt, bis das neue Büro bestellt ist.

§ 60 *Aufgaben des Büros*

¹ Das Büro unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei den präsidialen Aufgaben sowie der Koordination und Durchführung der Geschäfte der Synode und genehmigt das Protokoll.

² Das Büro wird in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung des Büros verlangen.

³ Die Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten zum Geschäftsgang der Synode können vom Büro überprüft und nötigenfalls geändert werden.

§ 61 *Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten*

Die Präsidentin oder der Präsident regelt im Büro, in der Geschäftsleitung und in der Synode alle Verfahrensfragen, die nicht von der Synode selber geregelt werden oder in der Geschäftsordnung geregelt sind. Sie oder er erlässt die Einladung zu den Sessionen und den Sitzungen des Büros und der Geschäftsleitung, bestimmt die Verhandlungsgegenstände und ihre Reihenfolge, leitet die Verhandlungen, unterzeichnet das Protokoll, alle Beschlüsse sowie alle Korrespondenz der Synode und vertritt die Synode nach aussen.

§ 62 *Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten*

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt das Präsidium, wenn die Präsidentin oder der Präsident das Amt nicht ausüben kann oder in der Synode selber sprechen will. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet auch die Auszählung der Stimmen.

§ 63 *Stellvertretung im Vorsitz*

¹ Sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abwesend, bestimmt die Synode für die betreffende Session eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet die Wahl.

² Ist eine Vertretung der Synode ausserhalb der Session zu bestimmen, trifft das Büro die entsprechende Wahl, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert sind.

§ 64 *Aufgaben der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler*

Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und führen mit der Synodalverwaltung die Präsenzliste. Sind sie verhindert, übernimmt die Stellvertretung ihre Aufgabe.

§ 65 *Aufgaben der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters*

¹ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter führt die Kanzlei, die Geschäftskontrolle und das Archiv der Synode und ist verantwortlich für die Protokollführung der Synode.

² Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Korrespondenzen der Synode.

³ Alle für die Synode bestimmten Eingänge sind ins Geschäftsprotokoll einzutragen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übergeben.

⁴ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode verantwortlich.

IV. Geschäftsleitung

§ 66 *Geschäftsleitung*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode bilden zusammen mit den Kommissions- und Fraktionspräsidien die Geschäftsleitung. Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates und die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Die Synode legt die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung im Organisationsreglement fest.

V. Kommissionen

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 67 *Zusammensetzung und Wahl der Kommissionen*

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Kommissionsmitglieder für die ordentliche Amtsdauer. Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten erfolgt in der konstituierenden Session oder bei Einsetzung der entsprechenden Kommission. Bei Rücktritten folgen die Ersatzwahlen in der nächsten Session für den Rest der entsprechenden Amtsdauer.

² Kommissionen bestehen aus mindestens 7 bis maximal 11 Mitgliedern.

³ Die vorberatende Kommission legt vor Beginn einer Amtsdauer die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Kommissionen fest. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in den Kommissionen. Die Fraktionen unterbreiten der Synode ihre Wahlvorschläge.

⁴ Werden in der Synode keine anderslautenden Anträge gestellt, ist die Kommission gemäss Antrag der Fraktionen gewählt. Wird eine andere Zusammensetzung der Kommission beantragt, ist über die Anträge der Fraktionen und der Mitglieder der Synode offen abzustimmen, sofern nicht ein Drittel der stimmenden Mitglieder der Synode geheime Wahl verlangt.

⁵ Bei Rücktritten schlägt die Geschäftsleitung der Synode ein Ersatzmitglied zur Wahl vor.

§ 68 *Sitzverlust*

Kommissionsmitglieder, die an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen, oder Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten, die ihre Arbeit trotz Mahnung nicht erledigen, verlieren Sitz und Stimme in der betreffenden Kommission. § 8 ist sinngemäss anwendbar. Die Geschäftsleitung besetzt die vakanten Sitze, wobei die Fraktion, welcher das bisherige Mitglied angehört hat, Vorschläge unterbreiten kann.

§ 69 *Mitwirkung von Geistlichen*

Wenn Kommissionen Empfehlungen im innerkirchlichen Bereich vorbereiten, müssen mindestens zwei Geistliche mitwirken. Falls die beauftragte Kommission nicht über die erforderliche Anzahl Geistliche verfügt, ist sie durch die Synode oder in dringlichen Fällen durch die Geschäftsleitung entsprechend zu ergänzen.

§ 70 *Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten*

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident wird durch die Synode und in dringenden Fällen durch die Geschäftsleitung gewählt. Sie oder er bestimmt Ort und Termin der Sitzungen und sorgt für eine rasche Behandlung der der Kommission obliegenden Geschäfte.

² Zu den Kommissionssitzungen werden auch die ressortverantwortlichen Mitglieder des Synodalrates sowie die Präsidentin oder der Präsident der Synode eingeladen.

³ Die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten haben jeweils in der Frühjahrssession der Synode über die Tätigkeit ihrer Kommissionen mündlich Bericht zu erstatten.

§ 71 *Vertretung im Verhinderungsfall*

Mitglieder der Synode, denen es nicht möglich ist, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ersatzperson ist dem Präsidium der Kommission vor der Sitzung zu melden.

§ 72 *Kommissionsprotokolle*

Ein von der Kommission dafür bestimmtes Mitglied führt das Protokoll, das über die Präsenz und die Beschlüsse Auskunft gibt. Das Protokoll ist der Synodalverwaltung zu übergeben. Diese sorgt für die Zustellung des Protokolls und der Kommissionsanträge an die Mitglieder der Kommission, an den Synodalrat, an die Präsidentinnen und Präsidenten der andern Kommissionen und allenfalls an weitere von der Kommission bestimmte Adressaten, und sie sorgt auch für die Archivierung.

§ 73 *Fraktionsvertretung in den Kommissionen*

Die Fraktionen nominieren ihre Vertretung in jeder Kommission. Sie können den Antrag an die vorberatende Kommission oder an die Geschäftsleitung auf eine zusätzliche Vertretung in den Kommissionen stellen.

§ 74 *Beizug von Mitarbeitenden der Landeskirche, Expertinnen und Experten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern*

¹ Der Beizug von Mitarbeitenden der Landeskirche ist über die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter anzufordern.

² Die Kommissionen können Drittpersonen als Expertinnen oder Experten, Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen, sofern der Landeskirche daraus keine Kosten erwachsen oder der nötige Kredit von der Geschäftsleitung freigegeben ist.

§ 75 *Informationsrecht*

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages nach Anhörung der zuständigen Synodalrätin oder des zuständigen Synodalrates

- a. vom Synodalrat Berichte und Unterlagen verlangen,
- b. Fachstellenmitarbeitende zum Geschäft befragen.

§ 76 *Information der Öffentlichkeit*

Informationen aus den Kommissionen an die Öffentlichkeit erfolgen über die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsstelle der Landeskirche.

§ 77 *Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Synode*

Auf Antrag einer Kommission können die Synode oder das Büro beschliessen, dass die in den Kommissionen zugezogenen Drittpersonen (Expertinnen oder Experten, Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter, Berichterstatterinnen oder Berichterstatter) der Synode direkt Bericht erstatten und über bestimmte Fragen Auskunft geben. Nach Abgabe ihrer Berichte haben sie den Sitzungsraum wieder zu verlassen.

§ 78 *Zusammenarbeit mit kirchlichen und religiösen Organisationen*

Die Kommissionen können für einzelne Geschäfte mit weiteren kirchlichen, religiösen oder sozialen Organisationen zusammenarbeiten.

B. Ständige Kommissionen

§ 79 *Bestand und Amtsdauer*

¹ Die Synode bestellt für die ordentliche Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:

- a. Geschäftsprüfungskommission,
- b. Staatskirchenrechtliche Kommission,
- c. Kommission Diakonie – Soziales Engagement,
- d. Kommission Seelsorge – Bildung.

² Die Mitgliedschaft ist auf drei Amtsdauern, die Präsidialzeit auf acht Jahre beschränkt.

§ 80 *Geschäftsprüfungskommission*

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche. Sie übernimmt Controlling-Aufgaben.

§ 81 *Staatskirchenrechtliche Kommission*

Die Staatskirchenrechtliche Kommission befasst sich mit der Organisation, der Gesetzgebung, den Verfahren und den Grenzvereinbarungen sowie den rechtlichen Beziehungen zum Bistum. Sie behandelt die ihr zugeteilten Petitionen.

§ 82 *Kommission Diakonie – Soziales Engagement*

Die Kommission Diakonie – Soziales Engagement befasst sich mit sozialen Werken, Missions- und Entwicklungszusammenarbeit, Migration/Integration sowie mit Gesellschafts- und Generationenfragen. Sie behandelt die ihr zugeteilten Petitionen.

§ 83 *Kommission Seelsorge – Bildung*

Die Kommission Seelsorge – Bildung befasst sich, unter Einbezug des Bistums, mit der Pastoralplanung, dem pastoralen Angebot, der Migrantinnen- und Spezialseelsorge, der kirchlichen Bildung, der Ökumene und dem interreligiösen Dialog. Sie behandelt die ihr zugeteilten Petitionen.

§ 84 *Organisationsreglement*

Die Synode erlässt für die einzelnen Kommissionen ein Organisationsreglement.

§ 85 *Arbeitsgruppen*

¹ Zur Behandlung von Geschäften kann die Kommission eine Arbeitsgruppe bestimmen, die nach Abschluss des Geschäfts wieder aufgelöst wird.

² Die Arbeitsgruppe erhält von der Kommission einen zeitlich befristeten Auftrag. Dieser enthält Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.

C. Nichtständige Kommissionen

§ 86 *Sonderkommissionen*

Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte kann die Synode und in dringlichen Fällen die Geschäftsleitung die in § 36 Abs. 2 vorgesehenen Sonderkommissionen einsetzen, die sich nach Behandlung des Geschäfts durch die Synode wieder auflösen.

VI. Verhältnis zum Bistum

§ 87 *Stellung des Bischofs*

¹ Der Bischof ist jederzeit berechtigt, zur Synode zu sprechen.

² Der Bischof kann neben oder an Stelle der ständigen Vertretung die entsprechenden Ressortinhaberinnen oder Ressortinhaber am Ordinariat mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommissionen delegieren.

§ 88 *Bischofsvertretung*

¹ Die ständige Vertretung des Bischofs ist in den Beratungen der Synode gleich zu behandeln wie ein Mitglied des Synodalarates und – falls sie im Namen des Bischofs spricht – wie eine Kommissionsberichtersteratterin oder ein Kommissionsberichterstatter.

² Die Vertretung erhält alle Unterlagen wie die Mitglieder der Synode.

³ Zu den Sitzungen der Staatskirchenrechtlichen Kommission, der Kommission Diakonie – Soziales Engagement und der Kommission Seelsorge – Bildung ist sie stets einzuladen.

§ 89 *Delegierte*

Die Synode ist berechtigt, soweit das Bistum sie zu Sitzungen einlädt, ständige oder besondere Delegierte zu bestellen. Bei zeitlicher Dringlichkeit trifft die Geschäftsleitung die erforderliche Wahl.

VII. Fraktionen

§ 90 *Fraktionen*

¹ Jedes Mitglied der Synode gehört der Fraktion des Synodalkreises an, in welchem es gewählt wurde.

² Die Fraktionen wählen aus ihrer Mitte eine Fraktionspräsidentin oder einen Fraktionspräsidenten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

³ Die Synode kann für die Fraktionen ein Organisationsreglement erlassen.

VIII. Sitzungsgelder

§ 91 *Sitzungsgelder und Spesen*

¹ Die Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen der Mitglieder der Synode werden in der Besoldungsordnung geregelt.

² Entschädigungsberechtigt ist die Teilnahme an den Sessionen der Synode, den Sitzungen der Kommissionen, der Geschäftsleitung und des Büros sowie die Teilnahme an drei Fraktions Sitzungen pro Jahr.

IX. Schlussbestimmungen

§ 92 *Ausnahmen von der Geschäftsordnung*

Die Synode kann Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung für die Behandlung einzelner Geschäfte in ausserordentlichen Fällen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschliessen. Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigt.

§ 93 *Inkrafttreten und Revision*

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1996 mit Änderungen vom 25. Oktober 2000 und 3. September 2008.

² Die Geschäftsordnung kann nur revidiert werden, wenn ein Antrag auf Revision der Geschäftsordnung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Synode unterstützt wird.

§ 94 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die bisherigen ständigen Kommissionen mit der bisherigen Mitgliederzahl bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer nach bisherigem Recht bestehen.

² Die neuen Kommissionen nehmen ihre Aufgabe nach neuem Recht ab 1. Juli 2014 auf. Die Wahlvorbereitung vor der konstituierenden Session richtet sich nach neuem Recht.

§ 95 *Veröffentlichung*

Die Geschäftsordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 13. November 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Stefan Strässler

Die Sekretärinnen:
Ursula Löttscher-Stöckli
Antonia Zihlmann-Bühlmann

Sachverzeichnis

Abstimmungen und Wahlen	14 Abs. 1, 30, 39, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53
Abstimmungsweise	47
Amtsdauer	59 Abs. 2, 67, 79
Amtsdauerbeschränkung	79
Anfragen	19, 21 Abs. 1, 28, 29, 33 Abs. 2
Anstandspflicht	42
Anträge	2 Abs. 3, 10, 14, 24 Abs. 2, 36 Abs. 1, 40 Abs. 3, 41 Abs. 2, 46 Abs. 3, 48, 49 Abs. 4, 50, 52, 53, 67 Abs. 4, 72
Antragspflicht	41
Anzahl Mitglieder Kommissionen	1, 67 Abs. 3
Arbeitsgruppe	85
Archiv	65 Abs. 1, 72
Aufgaben des Büros	60
Aufgaben Stimmzähler/in	64
Aufgaben Synodalpräsidenten/in	61
Aufgaben Synodalverwalter/in	65
Aufgaben Vizepräsident/in	62
Ausserordentliche Sessionen	5
Ausstand	39
Behandlung von parlamentarischen Vorstössen	24, 27, 29, 30 Abs. 4
Bemerkungen	19, 30
Beratungen	4 Abs. 1, 15 Abs. 2, 16, 17, 34, 36 ff, 48, 49, 52, 53, 54, 88 Abs. 1
Berichterstatter/in	40, 43, 77, 88
Berichterstattung	12
Beschlussfähigkeit	44
Beschwerden	1 Abs. 2
Besoldungsordnung	39 Abs. 3, 91 Abs. 1
Besucher	11
Bildaufnahmen	12 Abs. 2
Bischof	38, 87, 88
Bischöfliches Ordinariat	14 Abs. 4, 87 Abs. 2
Bistum	81, 83, 87, 88, 89
Büro der Synode	1 Abs. 2, 3, 5, 6 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14, 20 Abs. 3, 22 Abs. 2, 47, 55 Abs. 1, 56, 58, 59, 60, 61, 63 Abs. 2, 77, 91 Abs. 2
Delegierte für Sitzungen mit dem Bistum	89
Diskussionsschluss	43, 48
Dringlichkeit parlamentarischer Vorstösse	7, 21

Eid und Gelübde	4
Einladung	1 Abs. 1, 6, 61
Einreichung parlamentarischer Vorstösse	20
Eintreten	46, 49 Abs. 1
Einzelberatung	49, 52, 54
Elektronische Abstimmung	47 Abs. 2
Empfehlung	33 Abs. 1, 34, 35, 69
Entschuldigung	8, 14 Abs. 1
Erklärungen	10, 14, 18, 27, 33 Abs. 2
Erlasse	15, 16, 17, 22 Abs. 1
Erledigung von Sachgeschäften	46
Ermittlung des Wahlresultates	56
Ersatzperson in Kommissionen	71
Ersatzwahl in Kommissionen	67
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Luzern	14 Abs. 4
Experten	74 Abs. 2, 77
Fragestunde	31
Fraktionen	1 Abs. 2, 67, 68, 71, 73, 90, 91 Abs. 2
Fraktionspräsident/in	20 Abs. 3, 66 Abs. 1, 90 Abs. 2
Fraktionssitzung	1 Abs. 2, 91 Abs. 2
Fraktionsvertretung in Kommissionen	73
Gebet	5 Abs. 4
Geheime Abstimmung und Wahl	47, 67 Abs. 4
Geheime Session	11 Abs. 2, 13
Geistliche Mitwirkung in Kommissionen	69
Gelübde und Eid	4
Geschäftskontrolle der Synode	65 Abs. 1
Geschäftsleitung	36, 61, 66, 67 Abs. 5, 68, 69, 70, 73, 74 Abs. 2, 86, 89, 91
Geschäftsprotokoll	65 Abs. 3
Geschäftsprüfungskommission	5 Abs. 3, 39 Abs. 2, 79 Abs. 1, 80
Gottesdienst und Gebet	5 Abs. 4
Information der Öffentlichkeit	76
Informationsrecht	75
Inkrafttreten	93
Innerkirchlicher Bereich	33, 69
Inpflichtnahme	3, 4
Interreligiöser Dialog	83

Jahresrechnung	6 Abs. 2, 30 Abs. 1, 39 Abs. 2, 80
Jesuitenkirche	5 Abs. 4
Kandidaten/innen	55, 56
Kantonsratssaal	6 Abs. 3
Kanzlei der Synode	65 Abs. 1
Kommission Diakonie – Soziales Engagement	79 Abs. 1, 82, 88 Abs. 3
Kommission Geschäftsprüfung	5 Abs. 3, 39 Abs. 2, 79 Abs. 1, 80
Kommission Seelsorge – Bildung	79 Abs. 1, 83, 88 Abs. 3
Kommission Staatskirchenrechtliche	79 Abs. 1, 81, 88 Abs. 3
Kommissionen – Zusammensetzung und Wahl	67
Kommissionsmitglieder	1, 67 Abs. 1
Konstituierung	1, 4, 67 Abs. 1, 94 Abs. 2
Konsultativer Bereich	33, 34, 35
Korrespondenzen	65 Abs. 2
Losentscheid	47 Abs. 3
Medien	11, 12, 13
Mitarbeitende Landeskirche	74, 75
Mittagspause	5 Abs. 2
Motion	19, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22, 24, 25, 26, 27, 32, 33 Abs. 2
Namensaufruf	44 Abs. 2, 47
Neubesetzung des Mandates	8 Abs. 4
Nichteintreten	46 Abs. 2
Öffentliche Session	11
Ordnungsanträge	40 Abs. 3, 48, 50 Abs. 1
Organisationsreglemente	66 Abs. 2, 84, 90 Abs. 3
Parlamentarische Vorstösse	7, 19, 20, 21
Petitionen	32, 81, 82, 83
Planungsbericht	22 Abs. 2, 30 Abs. 1
Postulat	19, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33 Abs. 2
Präsenz in Kommissionssitzungen	72
Präsenzliste	9, 14 Abs. 1, 64
Protokoll	10, 14, 21 Abs. 2, 30 Abs. 3, 37, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1, 61, 65
Protokoll der Kommissionen	72
Protokollerklärung	10
Publikationsorgan	6 Abs. 1
Rechenschaftsbericht des Synodalrates	26, 27, 30, 39
Redaktionen	12, 13

Referendum	15 Abs. 2
Regierung	38
Revision der GO	93
Rückkommen	49 Abs. 3, 52
Rückweisung	46
Sachbearbeiter/in	74 Abs. 2, 77
Sachgeschäft	30 Abs. 2, 39 Abs. 1, 46
Schlussabstimmung	49 Abs. 3, 54
Schriftliche Anträge	53
Session	1, 2 Abs. 1, 5, 6, 11, 12, 37, 42, 47, 63, 67, 91 Abs. 2
Sitzungsdauer, Sitzungstermin	5
Sitzungsgeld und Spesen	9, 44 Abs. 2, 91
Sitzungsort	6
Sitzverlust	68
Sonderkommissionen	36, 86
Sprechverbot	43
Staatskirchenrechtliche Kommission	79 Abs. 1, 81, 88 Abs. 3
Ständige Kommissionen	67 Abs. 1, 79, 94
Stellungnahme des Synodalarates	21, 24 Abs. 3
Stellvertretung der Vorsitzenden	63 Abs. 1
Stimmenauszählung	51, 56 Abs. 1
Stimmengleichheit	47 Abs. 3, 56
Stimmenzähler/in	2 Abs. 2, 44 Abs. 1, 51, 55 Abs. 3, 56, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 64
Stimmrechtsgesetz	57
Synodalbeschlüsse	4 Abs. 1, 14 Abs. 1, 17, 33 Abs. 1, 45, 46 Abs. 3, 61
Synodalgesetze	15, 16, 22 Abs. 1, 33 Abs. 1, 81
Synodalkreis	2 Abs. 2, 90 Abs. 1
Synodalpräsident/in	3, 5 Abs. 3, 11 Abs. 1, 37, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42, 43 Abs. 1, 45, 47, 50, 53 Abs. 2, 55 Abs. 4, 58 Abs. 2, 61, 62, 63, 66, 70 Abs. 2, 92
Synodalrat	1 Abs. 1, 2, 3, 5, 8 Abs. 1, 14, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 36 Abs. 1, 39, 40, 43, 46 Abs. 1, 50, 53 Abs. 1, 55 Abs. 1, 58 Abs. 2, 63 Abs. 1, 66 Abs. 1, 70 Abs. 2, 72, 75
Synodalratspräsident/in	2, 3, 58 Abs. 2, 63 Abs. 1, 66
Synodalverordnung	16
Synodalverwalter	1 Abs. 2, 14 Abs. 2, 31, 55 Abs. 1, 58, 65, 66 Abs. 1, 74 Abs. 1
Tagesordnung	37
Tagungsort	6

Teilnahme an Sitzung	8, 91 Abs. 2
Tonaufnahmen	12
Traktandenliste	6 Abs. 1, 7, 14 Abs. 1, 24 Abs. 2, 37
Überweisung Berichte und Anträge des SR	36
Unentschuldigte Abwesenheit	8, 14 Abs. 1
Unterlagen für Session	6 Abs. 2, 13, 22 Abs. 1, 75, 88 Abs. 2
Vakante Sitze	68
Vereidigung	4
Verfahrensfragen	61
Verhandlungssprache	10
Versammlungsort	6
Vizepräsident/in	56 Abs. 1, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62, 63, 66 Abs. 1
Voranschlag	6 Abs. 2, 30 Abs. 1, 80
Vorberatende Kommission	1, 67 Abs. 3, 73
Vorschläge für Wahlen	1, 56 Abs. 2, 67 Abs. 3, 68
Vorsitz	2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 63
Wahleinsprache	2, 56 Abs. 7
Wahlen und Abstimmungen	1, 2, 3, 14 Abs. 1, 36, 39 Abs. 2, 47, 55, 56, 57, 59, 63, 64, 65 Abs. 4, 67, 89
Wahlprüfungskommission	1, 2 Abs. 1
Wahlvorgang	55
Wahlvorschläge	1, 56 Abs. 2, 67 Abs. 3, 68
Wahlzettel	56
Worterteilung	40
Zusammenarbeit mit Organisationen	78
Zusammensetzung der Kommissionen	67
Zusammensetzung des Büros	58
Zuständigkeitsbereich	15 ff, 29, 33, 36, 38, 75

